

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/338 vom 3. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_338

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/338 du 3 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/338 del 3 febbraio 2010

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Zum Wesen der Rentenrevision: Dieses Instrument zur Korrektur formell rechtskräftiger Rentenverfügungen, -einspracheentscheide und -urteile bezweckt ausschliesslich die Anpassung der laufenden Rente an eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung. Fehlt es an einer nachträglichen Veränderung der Arbeitsunfähigkeit und/oder an einer nachträglichen Veränderung der erwerblichen Umstände, endet das Rentenrevisionsverfahren mit der Abweisung des Revisionsgesuches (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2010, IV 2008/338).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG ist eine Invalidenrente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich ändert. Interpretiert man diese Gesetzesbestimmung nur nach ihrem Wortlaut, beschränkt sich die Revision auf einen Vergleich des aktuell ermittelten Invaliditätsgrades mit dem der ursprünglichen Rentenverfügung oder der letzten Revisionsverfügung zugrunde gelegten Invaliditätsgrad. Eine derart dem Wortlaut verhaftete Interpretation des Art. 17 Abs. 1 ATSG ignoriert den Sinn und Zweck dieser Norm. Das Korrekturinstrument der Revision ist dazu bestimmt, rechtskräftig zugesprochene, laufende Invalidenrenten einer nachträglichen Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts anzupassen. Solange der Sachverhalt unverändert andauert, verhindert der in der formellen Rechtskraft der ursprünglichen Rentenverfügung oder der letzten Revisionsverfügung umgesetzte Anspruch des Rentners auf Vertrauensschutz/subjektive Rechtssicherheit die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente. Umgekehrt verhindert die auch zugunsten der Verwaltung wirkende, in der formellen Rechtskraft der Verfügung verankerte Rechtssicherheit, dass ohne eine Veränderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts eine Heraufsetzung der laufenden Invalidenrente erfolgen muss. Beschränkt sich die Revision auf einen Vergleich des damaligen mit dem aktuell ermittelten Invaliditätsgrad, ist es möglich, dass eine Anpassung der laufenden Invalidenrente vorgenommen werden muss, obwohl sich nicht der relevante Sachverhalt, sondern nur beispielsweise die Ermessensausübung in bezug auf die Höhe des sogenannten "Leidensabzuges" verändert hat. Fehlt es an einer nachträglichen relevanten Sachverhaltsveränderung, so kann die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht der Anpassung der laufenden Invalidenrente, sondern nur der - voraussetzungslosen - Korrektur der ursprünglichen Rentenzusprache oder der letzten Revision für die Zukunft dienen. Das ist aber offensichtlich nicht der Sinn und Zweck des Korrekturinstrumentes 'Revision' (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. August 2008, IV

2007/119). Das bedeutet, dass sich Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht auf den reinen Vergleich des damaligen mit dem aktuellen Invaliditätsgrad beschränken darf.

E. 2

Die Beantwortung der Frage, ob diese Differenz zwischen dem damaligen und dem aktuell ermittelten Invaliditätsgrad tatsächlich auf eine seither eingetretene Sachverhaltsveränderung zurückzuführen sei, setzt in einem ersten Schritt einen Vergleich des damaligen Gesundheitszustandes des Rentners (qualitative und quantitative Arbeitsfähigkeit) mit dem aktuellen Gesundheitszustand voraus. Ergibt dieser Vergleich, dass keine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, muss das Revisionsverfahren mangels erheblicher Sachverhaltsveränderung bereits nach dem ersten Verfahrensschritt mit der Feststellung abgeschlossen werden, die laufende Rente werde unverändert weiter ausgerichtet. Erfolgte in dieser Situation nämlich in einem zweiten Schritt ein aktueller Einkommensvergleich und anschliessend ein Vergleich der Invaliditätsgrade, so könnte eine Differenz zum vornherein keine Revision der laufenden Rente rechtfertigen, weil sie nicht auf eine massgebende Sachverhaltsveränderung, sondern auf irgendwelche andere, irrelevante Faktoren zurückzuführen wäre. Ergibt sich allerdings aus dem Vergleich zwischen der damaligen und der aktuellen gesundheitlichen Situation eine erhebliche Veränderung, so muss in einem zweiten Schritt eine aktuelle Invaliditätsbemessung erfolgen, damit die Invaliditätsgrade verglichen werden können. Bevor dieser Vergleich vorgenommen werden kann, muss aber im Detail geklärt werden, wie die damalige Invaliditätsbemessung erfolgt ist. Nur so lässt sich nämlich verhindern, dass andere Umstände als die Veränderung der gesundheitlichen Situation (also der Arbeitsfähigkeit) in die Revision einfließen, dass also beispielsweise eine andere Ermessensausübung bei der Einschätzung des sogenannten "Leidensabzuges" die Auswirkung der gesundheitlichen Veränderung auf den Invaliditätsgrad verstärkt, vermindert oder sogar vollständig kompensiert. Unterbleibt diese Untersuchung der damaligen Invaliditätsbemessung, droht die Gefahr einer Vermengung von Revision und - unzulässiger - voraussetzungsloser Korrektur der früheren Verfügung ex nunc. Weist die damalige Invaliditätsbemessung einen Fehler auf, so darf dieser Fehler im Revisionsverfahren auf keinen Fall korrigiert werden. Will die Verwaltung den Fehler korrigieren, so kann das nur im Rahmen der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) der ursprünglichen Rentenzusprache bzw. der letzten Revisionsverfügung erfolgen. Eine im Rahmen eines Revisionsverfahrens erfolgende Korrektur eines Fehlers in der früheren Invaliditätsbemessung lässt sich weder unter Art. 17 Abs. 1 ATSG noch unter Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG subsumieren (zur Unzulässigkeit der sogenannten Wiedererwägung ex nunc vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, AJP 2004, S. 1001 ff.).

E. 3

Die Zusprache einer halben Invalidenrente beruhte auf übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen von Dr. med. A. ___ und Dr. med. F. ___. Dr. med. A. ___ hatte am 9. Dezember 2002 eine reaktive und Erschöpfungsdepression, eine Hypertonie und eine Niereninsuffizienz angegeben. Dr. med. F. ___ hatte am 23. Juni 2004 ergänzend ausgeführt, der Beschwerdeführer leide an einer chronischen mittelgradigen bis schweren depressiven Episode. Dabei bestünden folgende Symptome: hohe Kränkbarkeit, mangelhafte Konfliktfähigkeit, hohe Reizbarkeit, Neigung zu depressiven Krisen,

mangelhaftes Selbstwertgefühl sowie ausgeprägte Ängste. Dazu komme eine ausgeprägte Müdigkeit, die teils somatisch und teils durch eine Somatisierung der psychischen Problematik bedingt sei. Gestützt auf die übereinstimmend auf 50% geschätzte Arbeitsfähigkeit war die halbe Rente zugesprochen worden. In seinem im Rentenrevisionsverfahren eingereichten Bericht vom 4. August 2007 hat Dr. med. A.____ angegeben, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei stationär, zumutbar sei eine Erwerbstätigkeit während vier Stunden pro Tag. In diesem Bericht ist also weder eine Veränderung der früher gestellten Diagnose noch ein Anstieg der Arbeitsunfähigkeit angegeben worden. Das G.____ hat am 21. September 2007 nur eine rezidivierende depressive Episode, gegenwärtig leichte Episode, angegeben. Es hat darauf hingewiesen, dass sich die depressive Stimmungslage gebessert habe. Letzteres hat sich nicht auf die Situation im Zeitpunkt der Rentenzusprache, sondern auf die Situation im Zeitpunkt des Behandlungsbeginns am 5. April 2007 bezogen. Es handelt sich also nicht um ein Indiz für eine revisionsrechtlich relevante Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes seit der Rentenzusprache, sondern nur um einen Beleg für eine – irrelevante – Besserung seit dem letzten Behandlungsbeginn. Die angegebene Diagnose hat sich seit 2004 nicht verändert. Auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung entspricht derjenigen des Jahres 2004. Der Beschwerdeführer hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass das G.____ seine gesundheitliche Situation erst seit dem Behandlungsbeginn aus eigener Anschauung kenne. Er hat aber übersehen, dass das G.____ durch die früher erstellten Berichte und das Gutachten so weit über die damalige gesundheitliche Situation informiert gewesen ist, dass es grundsätzlich in der Lage gewesen ist, den aktuellen Zustand mit dem Zustand bei der Rentenzusprache zu vergleichen. Dazu hat sich das G.____ allerdings nicht explizit geäußert. Hätte es eine anhaltende erhebliche Verschlechterung gegenüber der Situation bei der Rentenzusprache festgestellt, so hätte das G.____ sicherlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Bei der vom Beschwerdeführer angegebenen Veränderung seit dem Behandlungsbeginn muss es sich also um eine vorübergehende, durch die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung wieder behobene Verschlechterung gehandelt haben. Diese vorübergehende Verschlechterung hat, unabhängig davon ob es sich um eine von Amtes wegen oder durch ein Begehren eingeleitetes Revisionsverfahren handelt, keine Bedeutung, da eine allfällige Anpassung auf keinen Fall auf den Zeitpunkt des Eintritts der vorübergehenden Verschlechterung erfolgen könnte (Art. 88bis Abs. 1 lit. a bzw. b IVV). Dr. med. A.____ hat seine Berichtskorrektur vom 15. Oktober 2007 (Arbeitsunfähigkeit 70%) nur durch eine Verstärkung der Symptome der Depression und nicht durch eine qualitative Veränderung der Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers begründet. Er hat gleichzeitig auf den Therapieerfolg des G.____ hingewiesen. Das kann nur so interpretiert werden, dass Dr. med. A.____ sich auf die vorübergehende Verschlechterung bezogen hat, die 2006 eingetreten und durch die Behandlung im G.____ wieder behoben worden ist. Seine in der Berichtskorrektur angegebene Arbeitsunfähigkeit von 70% vermag deshalb zum vornherein keine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung zu belegen, die eine Erhöhung der laufenden halben auf eine ganze Rente erlauben würde. In den dem Gericht vorliegenden Akten fehlt somit der Nachweis einer erheblichen Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrades. Von zusätzlichen medizinischen Abklärungen zu der vom Beschwerdeführer behaupteten anhaltenden Erhöhung des Arbeitsfähigkeitsgrades ist kein anderes Resultat zu erwarten, so dass in antizipierender Beweiswürdigung auf weitere Untersuchungshandlungen verzichtet wird. Fehlt es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

an einer leistungserheblichen nachträglichen Veränderung des Arbeitsunfähigkeitsgrades, muss ein Einkommensvergleich nach dem oben Ausgeführten unterbleiben, denn ein von dem 2004 ermittelten Invaliditätsgrad abweichendes Resultat könnte keine Rentenrevision rechtfertigen. Die Beschwerdegegnerin hat somit im Ergebnis zu Recht einen Revisionsbedarf verneint.

E. 4

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand erweist sich als durchschnittlich, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu erheben ist. Diese Gebühr ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.